Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 82 (1990)

Heft: 3

Artikel: Die Leitlinien des SGB zur künftigen Ausländerpolitik

Autor: Aeschbach, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-355331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Leitlinien des SGB zur künftigen Ausländerpolitik

Im Januar 1990 veröffentlichte der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) seine *«Stellungnahme zur zukünftigen Ausländerpolitik»* (siehe S. 84 dieser «Rundschau»). Karl Aeschbach* erläutert den Inhalt dieser Stellungnahme. Er blendet in die Vergangenheit der schweizerischen Ausländerpolitik zurück, aber auch in deren Zukunft voraus. Insbesondere beleuchtet Aeschbach, wie sich die Position des SGB von derjenigen der Arbeitgeberverbände abhebt.

Die Entstehungsgeschichte der SGB-Stellungnahme ist eng verbunden mit dem Verhandlungsprozess zwischen der EG und den Ländern der EFTA über die Schaffung eines «Europäischen Wirtschaftsraumes» (EWR) von 18 Ländern. Dieser Prozess kam nach einer bedeutsamen Rede des Präsidenten der EG- Kommission, Jacques Delors, im Januar 1989 in Gang. Er erklärte damals, wenn die EFTA in der Lage sei, mit einer Stimme zu sprechen, seien rasche Verhandlungen über einen europäischen Wirtschaftsraum, bis hin zur Schaffung gemeinsamer Organe von EG und EFTA, möglich.
Gegenwärtig stehen wir in der «Explorationsphase», in der bereinigt werden soll, wieweit die einzelnen EFTA-Länder in der Lage sind, die Grundprinzipien des geltenden EG-Rechts zu übernehmen. Bis Ende 1990 soll der multilaterale Vertrag über den EWR ausgearbeitet werden. Dieser soll wenn möglich bis Ende 1992, parallel zum Binnenmarkt der EG, in Kraft treten. Für die Schweiz bedeutet dies, dass innert zwei Jahren in einer Volksabstimmung über eine Neuordnung entschieden werden muss, welche die Bedeutung des Freihandelsabkommens von 1972 bei weitem übersteigt.
Das rasche Voranschreiten dieser Verhandlungen hat die an der Ausländerpolitik beteiligten Kreise dazu gezwungen, in kurzer Zeit ihre Vorstellungen über eine künftige – so weit als möglich europakonforme – Ausländerpolitik zu formulieren. Nachdem es eine Zeitlang so aussah, als ob sich die schweizerische Diplomatie innerhalb der EFTA-Länder völlig isolieren werde, haben sowohl der Schweizerische Gewerkschaftsbund, als auch die Spitzenverbände der Arbeitgeber parallel, aber unabhängig voneinander ihre Thesen ausgearbeitet.

* Karl Aeschbach ist SGB-Sekretär und betreut unter anderem die Ausländerpolitik. Der vorliegende Aufsatz – minim verändert – wurde als Referat an einer Tagung des Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrums der Universität Basel am 22. März 1990 gehalten.

Die Stellungnahme des SGB erfüllt einen doppelten Zweck. Einerseits will sie gegenüber dem Bundesrat aufzeigen, wieweit nach unserer Meinung die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäss den EG-Regeln von der Schweiz verwirklicht werden kann. Hier hat der SGB deutlich gemacht, dass mit Ausnahme einer quantitativen Obergrenze die Schweiz die integrale Freizügigkeit anwenden sollte. Andrerseits formulieren die SGB-Thesen unsere Vorstellungen über die künftige Ausgestaltung der schweizerischen Ausländerpolitik, insbesondere über die Abschaffung des heutigen Saisonnierstatuts.
Es ist aber nicht zu übersehen, dass die Stellungnahme in sehr kurzer Zeit formuliert werden musste und dass die Diskussion an der gewerkschaftlichen Basis erst jetzt beginnt. Der SGB-Kongress im kommenden Oktober wird Gelegenheit bieten, die Diskussion fortzusetzen und wenn nötig die Haltung des SGB zu verdeutlichen. Aber die Grundzüge unserer Vorschläge zur künftigen Ausländerpolitik sind nicht neu. Man kann sie in Vernehmlassungen, Eingaben und Stellungnahmen der letzten Jahre bereits finden. Der kommende EWR-Vertrag hat uns aber dazu veranlasst, diese Ideen in einem Konzept zusammenzufassen. Diese Klärung der Gedanken bei allen wirtschaftspolitischen Partnern hat allein schon einiges in Bewegung gebracht.

An der Schwelle einer neuen Entwicklungsphase

Nach einer zwanzigjährigen Periode der Stagnation, in welcher die Auseinandersetzungen um die Ausländerpolitik vorwiegend unter quantitativen Aspekten geführt wurden, steht die Schweiz an der Schwelle einer neuen Entwicklungsphase. Dabei verändert sich die Perspektive für die Schweizer selbst: jetzt geht es nicht mehr nur um die Stellung der Ausländer in der Schweiz, sondern ebenso sehr um die künftigen Möglichkeiten für die Schweizer, insbesondere die junge Generation, Arbeit und Bildung in den westeuropäischen Ländern zu finden.
Der SGB hatte seine Ziele in der Ausländerpolitik in den letzten zwanzig Jahren auf zwei Ebenen definiert: quantitativ durch die Forderung nach Stabilisierung, qualitativ durch die Forderung nach rechtlicher und sozialer Gleichbehandlung. Diese Politik hat einige Früchte getragen, indem ein grosser Teil der Ausländer als Niedergelassene eine grössere faktische und rechtliche Stabilität erreicht hat. Aber die grundsätzlichen Kräfteverhältnisse in der Ausländerpolitik konnten nicht verändert werden. Auch der Versuch, ein neues Ausländergesetz mit minimalen Fortschritten zu schaffen, scheiterte 1982 – wenn auch ganz knapp – in der Volksabstimmung.
Etwa ein Drittel der ausländischen Arbeitnehmer spielen als Saisonniers oder Grenzgänger die Rolle einer konjunkturellen «Manövriermasse». In den letzten Jahren hat der SGB darum seine Forderungen vor allem auf

diese ausländischen Arbeitnehmer konzentriert: durch die Forderung nach einer einschränkenden Handhabung des Saisonnierstatuts und schrittweisen Reduktion der Zahl der Saisonniers, und durch die Forderung nach mehr Rechtssicherheit für langjährige Grenzgänger. Heute bestätigt es sich, dass neue Lösungen in erster Linie auf diesen Gebieten verwirklicht werden müssen, um den Anschluss an die europäische Integration zu ermöglichen.
Es ist in diesem Zusammenhang interessant, an die Erfahrungen zu erinnern, welche die Schweiz 1972 beim Abschluss des Freihandelsabkommens mit der EG machte. Die EG verknüpfte ihre Zustimmung mit der Erwartung, dass die Schweiz die offenen Probleme in der Einwanderungspolitik mit Italien bereinigen werde. Dies führte dazu, dass in den Jahren 1973 und 1975 für alle ausländischen Arbeitnehmer wesentliche Verbesserungen eingeführt wurden, z. B. kürzere Fristen für den Familiennachzug und für die Umwandlung der Saisonniers.

Die Auswirkungen der EG-Freizügigkeit

Heute befindet sich die Schweiz in einer ähnlichen Situation, doch werden die qualitativen Aenderungen, die sich aus der weitgehenden Uebernahme der Regeln der EG-Freizügigkeit ergeben, viel umfassender sein. Etwas vereinfachend kann man die EG-Freizügigkeit in drei Kapitel unterteilen: in den freien Zugang zum Arbeitsmarkt, in die volle Freizügigkeit nach der Einreise (freier Stellen- und Berufswechsel, Recht auf Familiennachzug) und in ein weitgehendes Verbleiberecht nach Beendigung der Erwerbstätigkeit.
Der SGB vertritt in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass lediglich im ersten Teil, dem freien Zugang zum Arbeitsmarkt, ein schweizerischer Vorbehalt angebracht sei. Die Schweiz weist nach Luxemburg den grössten Ausländeranteil in Europa auf, mit rund 900 000 ausländischen Arbeitnehmern, was mehr als einem Viertel aller Beschäftigten entspricht. In den «sieben fetten Jahren» der Konjunktur seit 1983 ist die Zunahme der Beschäftigung fast ausschliesslich auf die Rekrutierung neuer ausländischer Arbeitnehmer zurückzuführen.
Der SGB schlägt deshalb vor, an einer quantitativen Obergrenze für die Gesamtzahl aller ausländischen Arbeitskräfte festzuhalten, aber das heutige unübersichtliche System mit seinen vielen Unterkategorien durch ein möglichst einfaches System zu ersetzen. Der Globalplafond würde alle Niedergelassenen und Jahresaufenthalter, sowie die Kurzaufenthalter von mehr als sechs Monaten Dauer umfassen. Für die nicht mehr als 60 000 echten Saisonstellen in den Bergkantonen (gegenüber heute rund 160 000) gäbe es einen Subplafond. Von der Begrenzung ausgenommen wären wie bisher die Grenzgänger und die kurzfristigen Bewilligungen.

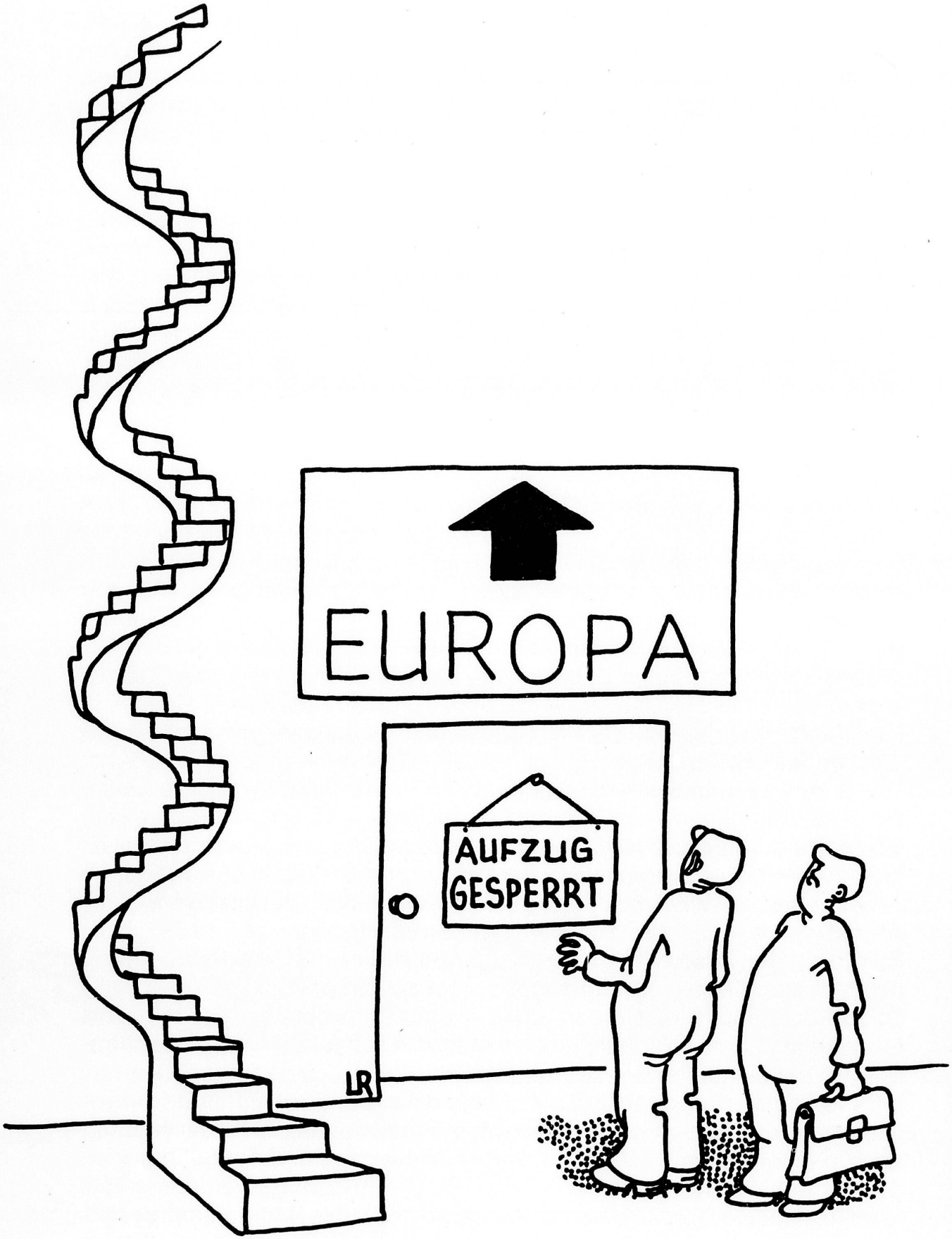
EUROPA
AUFZUG
GESPERRT
LR

Ob eine quantitative Begrenzung, wie wir sie vorschlagen, in einem künftigen EWR-Vertrag einen dauernden Charakter aufweisen wird oder nur während einer relativ langen Uebergangszeit beibehalten werden kann, ist heute noch nicht abzusehen. In jedem Fall benötigt die Schweiz eine Uebergangsperiode von 6 bis 8 Jahren, um eine Anpassung vom heutigen System der Ausländerpolitik zu einem System der Freizügigkeit zu verwirklichen. Persönlich glaube ich, dass am Ende dieser Periode die ganze Problematik grundsätzlich neu überdacht werden muss und ich halte es für durchaus möglich, dass sich die Schweiz bis zum Jahr 2000 um den Beitritt zur EG bewerben wird.
Was die anderen Aspekte der Freizügigkeit betrifft, nämlich die volle berufliche Freizügigkeit, das Recht auf Familiennachzug und auf das Verbleiben nach der (freiwilligen oder unfreiwilligen) Berufsaufgabe, so begrüsst der SGB diese Freizügigkeitsrechte ausdrücklich. Er sieht darin soziale Grundrechte, die für alle Arbeitnehmer verwirklicht werden müssen, durch internationale Abkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.
Darum gehen wir in unserer Eingabe an den Bundesrat davon aus, dass das Recht auf Familiennachzug für alle gelten muss, auch für die Saisonniers und Kurzaufenthalter. Dabei sind wir uns bewusst, dass es nicht in allen Fällen möglich sein wird, dieses Recht tatsächlich auszuüben. Der Mangel an Wohnungen und die kurze Dauer des Arbeitsverhältnisses setzen gewisse Grenzen. Aber es geht um das Prinzip der Rechtsgleichheit. Wir akzeptieren nicht länger, dass privilegierte Kategorien von Arbeitnehmern wie Wissenschafter oder Manager anders behandelt werden als Saisonniers. Darum darf das Recht auf das Zusammenleben mit der Familie nicht aus administrativen Gründen eingeschränkt werden. Damit weisen wir auch darauf hin, dass es schon heute in der Schweiz illegal anwesende Familienangehörige gibt, mit Einschluss von Saisonnierkindern, deren Existenz und deren Anspruch auf Schulung bisher von den Behörden einfach übergangen wurde. In einem integrierten Europa kann aber die Schweiz nicht länger einen Teil der Lasten wie die Betreuung und Schulung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer auf die Herkunftsländer abwälzen.

Für eine aktive Integrationspolitik

Es ist unzweifelhaft, dass im Laufe der letzten 20 Jahre innerhalb der Gewerkschaften ein Entwicklungsprozess stattgefunden hat, in dessen Verlauf das Ziel der quantitativen Beschränkung allmählich hinter dem qualitativen Ziel der Integration der ausländischen Arbeitnehmer zurücktrat.
Auch in den jüngsten Vorschlägen des SGB sind beide Elemente enthalten. Dabei bildet die Forderung nach einer quantitativen Obergrenze ein statisches Element, das einer innenpolitischen Notwendigkeit entspricht.

Ein spezifisch gewerkschaftliches Interesse verbindet sich damit nur insofern, als der soziale Schutz der erstmals einreisenden ausländischen Arbeitnehmer besser gewährleistet werden kann, solange ein Bewilligungssystem für diese neuen Arbeitskräfte besteht. Es sind weniger die Gewerkschaften selbst, die diesen Sozialschutz brauchen, als vielmehr die Arbeitnehmer in jenen Wirtschaftssektoren, in denen es keine oder nur schwache Gewerkschaften gibt.
Dagegen bilden die qualitativen Forderungen des SGB, die sich aus der weitgehenden Uebernahme der Regeln der EG-Freizügigkeit ableiten, die dynamische Komponente der künftigen Ausländerpolitik. Das gilt sowohl für die Ueberwindung des Saisonnierstatuts in seiner heutigen Form, als auch für die Gewährleistung der vollen beruflichen Freizügigkeitsrechte für die Grenzgänger. Letzteres entspricht einer Eingabe, die der SGB bereits 1988 an den Bundesrat richtete, in welcher er eine bessere Rechtsstellung für langjährige Grenzgänger verlangte.
Die Vorstellungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes gehen auch in Fragen, welche nicht das Ausländerrecht, sondern die Ausländerpolitik in einem weiteren Sinne betreffen, über die behördliche Politik hinaus. Sie zielen auf eine aktive Integrationspolitik ab, wie wir sie innerhalb der Gewerkschaften seit vielen Jahren mit Erfolg betreiben. Heute geht es darum, die Integration der ausländischen Arbeitnehmer in die schweizerische Gesellschaft zu einem Ziel der Ausländerpolitik zu machen – nicht nur wie bisher auf dem Papier, sondern durch Taten. Der Bund muss sich endlich die gesetzliche Kompetenz zu einer aktiven Integration verschaffen, er muss neu einreisenden Ausländern ein Minimum an sprachlicher Schulung gewährleisten, er muss die berufliche Qualifizierung der hier lebenden Ausländer viel grosszügiger als bisher fördern. Schliesslich gilt es auch, positive Beziehungen zu den vielfältigen Ausländerorganisationen in der Schweiz aufzubauen – auch in dieser Hinsicht ist ein Kapitel des «Schnüffelstaates» abzuschliessen.

Uebereinstimmungen und Unterschiede zur Stellungnahme der Arbeitgeber

Im folgenden möchte ich die Stellungnahme des SGB in ihren wichtigsten Punkten mit jener der drei Spitzenverbände der Arbeitgeberseite vergleichen. Trotz aller Unterschiede besteht in einigen wesentlichen Punkten Uebereinstimmung. Dabei geht es um die Weiterentwicklung der Rechte der dauerhaft in der Schweiz ansässigen Arbeitnehmer:

- volle Freizügigkeit für die Niedergelassenen, mit Einschluss eines neuen Rechtes auf Wiedereinreise bis zu 10 Jahren nach der Rückkehr in die Heimat,
- Annäherung der Stellung der Jahresaufenthalter an jene der Niedergelassenen,
- Erleichterungen in der Einbürgerungspolitik für Angehörige der EG/EFTA-Länder, insbesondere Zulassung des Doppelbürgerrechtes.

Die Tatsache, dass in diesen Punkten gleichlautende Vorschläge der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände vorliegen, ist nicht zu unterschätzen. So ist in der Frage des Doppelbürgerrechtes ein Sinneswandel im Parlament eingetreten. Nachdem noch vor einigen Monaten der Nationalrat einen Antrag Rechsteiner auf Streichung von Artikel 17 des Bürgerrechtsgesetzes (welcher das Doppelbürgerrecht verbietet) ablehnte, hat inzwischen das Parlament im Einverständnis mit Bundesrat Koller auf diesen Artikel verzichtet. Zur Begründung wurde – neben dem Rückgang der ordentlichen Einbürgerungen – auf die Stellungnahme der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände verwiesen.
Auch der Vorschlag, für Niedergelassene eine Wiedereinreise bis zu zehn Jahren nach ihrer Rückkehr in die Heimat vorzusehen, ist ein wesentlicher Fortschritt. Bisher gilt eine Frist von sechs Monaten, mit einer Verlängerungsmöglichkeit bis zu zwei Jahren, die aber sehr restriktiv gehandhabt wird.
Dieses Wiedereinreiserecht würde zahlreiche menschliche Probleme der Rückkehrer lösen; es würde beispielsweise ermöglichen, dass Jugendliche mit ihrer Familie in die Heimat zurückkehren, später aber selbständig wieder in die Schweiz zurückkommen können. Damit würde auch die Integration jener Ausländer, die mit der Schweiz vertraut sind, Vorrang vor neuer Einwanderung erhalten.
Neben diesen gemeinsamen Vorschlägen bestehen aber wesentliche Unterschiede schon in der Systematik der beiden Entwürfe. Die Arbeitgeber möchten volle Freizügigkeit nur für einzelne Kategorien (Grenzgänger, kurzfristige Bewilligungen), um damit die «Flexibilität» des Arbeitsmarktes zu erhöhen und sich weiterhin eine Reserve leicht verfügbarer Arbeitskräfte zu sichern. Bei den Grenzgängern streben sie eine starke Ausweitung der Grenzzonen an, ausgehend vom Prinzip, dass der Arbeitsort eine tägliche Rückkehr (z. B. mit einem öffentlichen Verkehrsmittel) noch zulässt. Damit würden grosse Teile des Mittellandes zur Grenzzone erklärt.
Der SGB will zwar die Grenzgänger ebenfalls wie bisher nicht kontingentieren, aber die Grenzzonen nur der heutigen Realität anpassen, also massvoll ausweiten. Schon heute lassen sich in den französischen und italienischen Grenzzonen negative Reaktionen gegen eine allzu massive Rekrutierung aus der Schweiz feststellen, welche die qualifizierten Arbeitskräfte im Ausland absaugt. Damit wird auch der Absicht der Arbeitgeber Grenzen gesetzt, im Mittelland die Saisonniers durch Grenzgänger zu ersetzen. Das wird nur teilweise möglich sein. Wir gehen darum davon aus, dass ein erheblicher Teil der heutigen Saisonniers im Mittelland durch Jahresbewilligungen abgelöst werden muss.
Im übrigen legt der SGB grossen Wert darauf, dass für die erstmalige Aufnahme einer Arbeit in der Schweiz eine Bewilligungspflicht bestehen bleibt. Eine solche Kontrolle ergibt sich einerseits aus der Globalplafonierung, die voraussetzt, dass die Neueinreisen erfasst werden. Sie ist andrerseits ein unentbehrliches Hilfsmittel für den sozialen Schutz der

neu einreisenden Arbeitnehmer, da nur so die Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Mindestnormen (Mindestlöhne, Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge) garantiert werden kann. Dies gilt insbesondere für die Beibehaltung des eben erst eingeführten Obligatoriums des schriftlichen Arbeitsvertrages für kurzfristige oder befristete Arbeitsverhältnisse (Saisonniers, Kurzaufenthalter). Unsere Abklärungen haben gezeigt, dass die Praktiker in den Verbänden und den kantonalen Gewerkschaftsbünden diesen Sozialschutz als eine unentbehrliche Bedingung für eine neue Ausländerpolitik betrachten.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen den Thesen des SGB und jenen der Arbeitgeber bestehen aber bei den kurzfristigen Arbeitsverhältnissen von weniger als einem Jahr, welche die eigentliche Manövriermasse auf dem Arbeitsmarkt bilden. Hier lässt sich die Position des SGB wie folgt zusammenfassen:

- Der SGB fordert die Aufhebung des Saisonnierstatuts in seiner heutigen Form, das mit seinen administrativen Einschränkungen den Saisonnier von seiner Familie trennt und jedes Jahr zur Rückkehr in die Heimat zwingt. Er anerkennt aber, dass es auch in Zukunft im Gebirge echte saisonale Beschäftigungen geben wird.

  Nach den Vorschlägen des SGB sollen Saisonniers nach einer Uebergangsfrist nur noch in stark reduzierter Zahl, geografisch beschränkt auf die Berggebiete und auf nachgewiesene echte saisonale Arbeitsstellen zugelassen werden. Qualitativ soll ihre Stellung grundlegend verbessert werden, indem sie das Recht auf freien Stellenwechsel haben sollen und sich nach Ablauf der Saison frei um eine neue Stelle bewerben können, sei es eine weitere Saisonstelle oder eine Jahresstelle. Eine andere Forderung, die nicht explizit in den Thesen enthalten ist, wäre die Fortsetzung des Arbeitsvertrages in der nächsten Saison, sofern nicht ausdrücklich eine Kündigung erfolgt.
- Im Rahmen der Uebergangsregelung soll die Zahl der Saisonbewilligungen um rund 100 000 reduziert werden. Während der Uebergangsfrist würden noch rund 50 000 Saisonniers eine Umwandlung in eine Jahresbewilligung erhalten. Anschliessend würde auf weitere Umwandlungen verzichtet. Man muss aber deutlich sagen, dass dieser Verzicht auf das Umwandlungsrecht nur möglich ist, wenn das heutige Saisonnierstatut grundlegend geändert wird. Sollten nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Behörden daran festhalten wollen, würde der SGB seinerseits neue Forderungen auf Beibehaltung und Verkürzung der Umwandlungsfristen stellen müssen.
- Kurzfristige Bewilligungen bis zu drei Monaten sollen zwar wie bisher nicht kontingentiert sein, aber nicht mehr für «Minisaisonniers» verwendet werden. Diese Bewilligungen wären für spezifische Bedürfnisse in den Nichtsaisonbranchen einzusetzen. Die von den Gewerkschaften beanstandeten Missbräuche sind erst seit der Zulassung dieser Bewilligungen in den Saisonbranchen in zunehmendem Masse aufgetreten.

Ein realistisches Konzept

Zusammenfassend kann man feststellen, dass der SGB ein Konzept vorgelegt hat, das umfassend und realistisch ist. Es zeigt konkret auf, was geändert werden muss und wie diese Aenderungen verwirklicht werden können. Wenn die Schweiz in der Ausländerpolitik europafähig werden will, gibt es kaum Alternativen dazu. Die Vorstellung des Gewerbeverbandes, welcher die Interessen der Saisonbranchen vertritt, man könne das Saisonnierstatut mit geringen Modifikationen ins nächste Jahrtausend hinüberretten, ist nicht realistisch. Der Preis dafür wäre die Isolation der Schweiz innerhalb Westeuropas – und dies wäre ein zu hoher Preis. Die Schweiz wird in Zukunft noch stärker als bisher ein exportorientiertes, vom Weltmarkt abhängiges Land sein. Das bedeutet für den Arbeitsmarkt, dass in erster Linie sehr gut qualifizierte Arbeitnehmer in allen Sektoren benötigt werden. Die schweizerische Ausländerpolitik wird sich an diesen wirtschaftlichen Notwendigkeiten ebenso wie an den Normen des kommenden sozialen Europas orientieren müssen, wenn sie Bestand haben soll.